



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Richtlinien zur Vergabe von Domains im öffentlichen Interesse



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Anwendungsbereich der Richtlinien	3
4	Aussonderung von „Begriffen des öffentlichen Interesses“ aus den verfügbaren Domains... 3	
5	Anberaumung der Vergaben	4
6	Öffentliche Stellen	4
7	Ablauf des Zuteilungsverfahrens.....	5
7.1	Registrierung interessierter öffentlicher Stellen	5
7.2	Preisfestsetzung.....	5
7.3	Vergabekriterien	5
7.3.1	Verwandte Tätigkeit	5
7.3.2	Bezug zur Stadt Wien	5
7.3.3	Dokumentierte Unterstützung für die TLD .WIEN	6
7.3.4	Standort.....	6
7.4	Beschlussfassung über die Vergabe von Domains im öffentlichen Interesse	6
8	Ablauf der Registrierung	6
8.1	Übermittlung eines Registrierungscode	6
8.2	Eintragung in die WHOIS Datenbank.....	7
9	Alternative Streitbeilegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren	7
10	Sonstige Bestimmungen	7



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

1 Management Summary

Die *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* sehen unter Punkt 5 Abs. 1 die gesonderte Vergabe von Domains an Behörden und öffentlichen Stellen Wiens und des Bundes vor.

Die gegenständlichen Richtlinien beinhalten das Vergabeverfahren für diese „Begriffe des öffentlichen Interesses“.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*.

3 Anwendungsbereich der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien enthalten gemeinsam mit den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und den *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* eine detaillierte Beschreibung administrativen Maßnahmen, die die Registry ergreift, um eine ordnungsgemäße Vergabe von „Begriffen des öffentlichen Interesses“ im Rahmen der TLD .WIEN zu gewährleisten. Die Richtlinien gelten für alle Sondervergaben an öffentliche Stellen.

4 Aussonderung von „Begriffen des öffentlichen Interesses“ aus den verfügbaren Domains

Domains mit Begriffen öffentlichen Interesses wurden im Zusammenwirken zwischen der Registry und der Wiener Stadtverwaltung als Gestattungsgeberin für die TLD .WIEN vor Beginn der Vergabe von Domains der Registrierung entzogen.

Die Domains stehen für die Registrierung durch öffentliche Stellen nach Beantragung zur Verfügung. Die Vorgangsweise bei der Zuteilung einzelner Domains an einzelne öffentliche Stellen ist Inhalt dieser Richtlinie.

5 Anberaumung der Vergaben

Die hier behandelten Vergabeverfahren werden nicht vor dem Start der offenen Registrierung starten und die im Zuge des Verfahrens vergebenen Domains werden laut Vorschrift der ICANN bei der Registrierung das sogenannte Claims Service durchlaufen.

Die Vergabeverfahren werden von der Registry in Abstimmung mit der Gestattungsgeberin Stadt Wien anberaumt.

6 Öffentliche Stellen

Als öffentliche Stellen, die zur Beantragung von reservierten Domains berechtigt sind, gelten:

- a) der Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände
- b) gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
- c) Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen und
 - zumindest teilrechtsfähig sind.
- d) Unternehmen an denen Institutionen laut Ziffer a-c mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt sind oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund, von anderen Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen ernannt worden sind.

7 Ablauf des Zuteilungsverfahrens

7.1 Registrierung interessierter öffentlicher Stellen

Öffentliche Stellen, die fernmündlich oder schriftlich Interesse an der Vergabe von Domains mit Begriffen öffentlichen Interesses an .wien gerichtet haben, werden unter Hinweis auf die gegenständlichen Richtlinien registriert und 2 Wochen vor Aufnahme des Zuteilungsverfahrens verständigt.

7.2 Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung für Domains mit Begriffen öffentlichen Interesses erfolgt durch die punkt.wien GmbH vor Beginn des Zuteilungsverfahrens. Die Verständigung von Zuteilungsverfahren für einzelne Domains mit Begriffen öffentlichen Interesses erfolgt unter Nennung des Preises.

7.3 Vergabekriterien

Sollten sich mehrere öffentliche Stellen gemäß Punkt 6 dieser Richtlinien um die Zuteilung einer Domain mit Begriffen öffentlichen Interesses bewerben, so werden sie unter Anwendung folgender Kriterien gereiht:

7.3.1 Verwandte Tätigkeit

Eine verwandte Tätigkeit der interessierten öffentlichen Stelle zu der jeweiligen Domain mit Begriffen öffentlichen Interesses ist die Grundvoraussetzung um sich um eine derartige Domain zu bewerben. Eine Reihung nach Tätigkeit oder Nähe erfolgt nicht.

7.3.2 Bezug zur Stadt Wien

Da die TLD .WIEN in ihren Nexus Bedingungen die wirtschaftliche, kulturelle, touristische, historische, soziale oder eine andere Verbundenheit mit der österreichischen Bundeshauptstadt Wien besonders betont, ist auch bei der Vergabe von Domains mit Begriffen öffentlichen Interesses diese Verbundenheit ein essentielles Kriterium. Je näher ein Bewerber der Stadt Wien steht (z.B. aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung), desto eher ist ihm die Domain zuzusprechen.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

7.3.3 Dokumentierte Unterstützung für die TLD .WIEN

Je mehr ein Bewerber die punkt.wien GmbH bereits seit Beginn der Bewerbung um die TLD .WIEN unterstützt hat (z.B. durch eine Unterstützungserklärung / Letter of Support im Rahmen der Community Bewerbung .WIEN), desto eher ist ihm die Domain zuzusprechen.

7.3.4 Standort

Der Standort der interessierten öffentlichen Stelle ist ebenfalls ein Bewertungskriterium. Hauptstandorte sind vor Zweigniederlassungen zu reihen.

7.4 Beschlussfassung über die Vergabe von Domains im öffentlichen Interesse

Die Geschäftsführung der punkt.wien GmbH ist für die Vergabe der gegenständlichen Domains im Rahmen dieses Verfahrens verantwortlich. Bei einer Sitzung des .WIEN Domainbeirats werden die zur Vergabe gelangenden Domains abschließend an die Bewerber zugesprochen.

8 Ablauf der Registrierung

Die endgültige Registrierung der Domains erfolgt über einen Registrar. Die Bewerber erhalten bei erfolgreicher Erledigung des Antrages einen Buchungscode, mittels dessen sie bei jedem beliebigen nach 2013 RAA akkreditierten Registrar die jeweilige Domain registrieren können.

8.1 Übermittlung eines Registrierungscode

Der Registrierungscode wird bei Feststellung des einzig verbleibenden Registranten nach Entrichtung der anfallenden Kosten und Gebühren von der Registry an den Registranten übermittelt. Der Registrierungscode ermöglicht einzig dem Registranten, dem er übermittelt wurde, eine Registrierung über einen 2013 RAA Registrar bei der Registry.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

8.2 Eintragung in die WHOIS Datenbank

Die WHOIS Datenbank wird in ihrer Funktionalität in den *.WIEN WHOIS Richtlinien* beschrieben. Der Eintrag erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.

9 Alternative Streitbeilegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren

Die Antragsteller unterwerfen sich den unter Punkt 7 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* beschriebenen Streitbeilegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage der ICANN enthalten und werden auf der Homepage der punkt.wien GmbH zur aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der Antragsteller die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

10 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*